VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/71 DER KOMMISSION
vom 22. März 1971
über die Einzelheiten der Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 463/71 des Rates vom 1. März 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 hat der Rat Durchführungsvorschriften zu der im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko vorgesehenen Sonderregelung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Marokko erlassen. Zu diesen Vorschriften sind nunmehr die Anwendungsmodalitäten festzulegen.

Wenn die Auswirkung der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses höher ist als der Betrag, um den die Abschöpfung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 verringert werden kann, so hat dies für die Importeure in der Gemeinschaft nachteilige Folgen. Im umgekehrten Fall ist die Erzielung des im Abkommen vorgesehenen wirtschaftlichen Vorteils für Marokko in Frage gestellt. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auswirkung der Abgabe auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses und die Verringerung der Abschöpfung gleich sind.

Die Abschöpfung auf das eingeführte Erzeugnis wird wegen der Frist, die zwischen der Ausfuhr aus Marokko und der Einfuhr in die Gemeinschaft verstreicht, erst bei der Einfuhr bekannt, so daß die Höhe der Abgabe erst dann festgesetzt werden kann. Auf Grund des Abkommens muß außerdem der Abgabebetrag auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses übergewälzt werden. Es erscheint daher zweckmäßig, wenn der Abgabebetrag bei der Einfuhr entrichtet wird.

Zwecks Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Marokko ist ferner der Höchstbetrag der Abgabe zu bestimmen, der von der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 berechneten Abschöpfung abzuziehen ist.

Die Art und Weise der Entrichtung des Abgabebetrags ist aus Gründen des internen Verwaltungsaufbaus je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Es empfiehlt sich daher, unter Berücksichtigung der verwaltungstechnischen Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten die öffentlichen Stellen und Bankinstitute anzugeben, die mit der Erhebung der Abgabebeträge beauftragt sind.

Für die letztgenannten Stellen erscheint es im Hinblick auf die vorschriftsmäßige Anwendung der Regelung angezeigt, daß der Nachweis für die Entrichtung der Beträge erbracht wird.

Für die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Marokko dürfte es von Vorteil sein, wenn der Importeur den Exporteur von der Erhebung der Abgabe auf das eingeführte Erzeugnis unterrichten kann. Zu diesem Zweck muß der Importeur über ein von jedem Mitgliedstaat bestimmtes Dokument mit allen zweckdienlichen Angaben verfügen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 berechnete Abschöpfung bei der Einfuhr wird um den Betrag der in Artikel 2 der gleichen Verordnung genannten besonderen Ausfuhrabgabe verringert, und zwar innerhalb :

a) von 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 berechnete Abschöpfung 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm oder mehr beträgt,

b) des gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 berechneten Abschöpfungsbetrags, wenn dieser unter 5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm liegt.

(2) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 findet Anwendung, wenn die in Artikel 2 dieser Verordnung genannte besondere Ausfuhrabgabe spätestens bei der Einfuhr an die im Anhang I dieser Verordnung genannte Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Einfuhr stattfand, entrichtet worden ist.

(1) ABl. Nr. L 53 vom 5. 3. 1971, S. 9.

Artikel 2

(1) Die mit der Erhebung der Abschöpfung bei der Einfuhr beauftragten Stellen der Mitgliedstaaten stellen dem Importeur ein Dokument aus, das folgende Angaben enthält :

a) die Angaben über das Ausfuhrpapier, die unter dem „Sichtvermerk" der Bescheinigung A.MA. 1 für das betreffende Erzeugnis aufgeführt sind, oder die Nummer der Bescheinigung A.MA. 1 ;

b) das von den zuständigen Stellen bei der Erledigung der Einfuhrformalitäten festgestellte Olivenöl-Eigengewicht ;

c) den gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 berechneten Abschöpfungssatz für das betreffende Erzeugnis ;

d) die Höhe der besonderen Ausfuhrabgabe.

(2) Ist der in Artikel 1 genannte Betrag bei einem der unter den Buchstaben e) und f) des Anhangs I bezeichneten Bankinstitute zu zahlen, so wird er unter Buchstabe d) des obengenannten Dokuments angegeben, vorausgesetzt, daß die Zahlung der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats nachgewiesen worden ist.

Der Nachweis kann nur durch Vorlage einer Quittung erbracht werden, die von der Bank ausgestellt worden ist, bei der der Betrag eingezahlt wurde, und die mindestens folgende Angaben enthält :

— die Bezeichnung des Importeurs,

— die Nummer der Bescheinigung A.MA. 1 über das betreffende Geschäft,

— die Höhe des entrichteten Betrages,

— die Angabe des Kontos, auf das der Betrag eingezahlt worden ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, denen die unter den Buchstaben a), b), c) und d) des Anhangs I genannten Stellen unterstehen, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit die diesen Stellen zufließenden Beträge aus der besonderen Ausfuhrabgabe auf die in Anhang II bezeichneten Bankkonten eingezahlt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie findet Anwendung auf Olivenöle, die ab 1. April 1971 von Marokko exportiert werden, und gilt bis zum 31. Oktober 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

a) Frankreich :	Ministère des finances — Direction générale des douanes et droits indirects
b) Italien :	Ministero delle finanze — Direzione generale delle dogane
c) Belgien :	Ministère des affaires économiques, Office central des contingents et licences
d) Luxemburg :	Ministère des affaires étrangères, Office des licences
e) Deutschland :	Commerzbank, 6000 Frankfurt, Neue Mainzer Straße 32—36, Konto Nr. 8 786 204 00
f) Niederlande :	Algemene Bank Nederland N.V. — Vijzelstraat 32, Amsterdam, Konto Nr. 540 429 244 2.

ANHANG II

a) Frankreich :	Banque nationale de Paris — 16, boulevard des Italiens, Paris 9e, Konto Nr. 204 505
b) Italien :	Credito Italiano — Piazza Cordusio — Milano, Konto Nr. 84 860
c) Belgien und Luxemburg :	Société générale de Banque — 3, rue Montagne-du-Parc, Bruxelles, Konto Nr. 1 130 315/001.